



# Gemeinde

## Wangen-Brüttisellen

Anhang zur Gemeindeversammlungs-Vorlage:  
Text der revidierten Gemeindeordnung in vollem Wortlaut

### Auflösung Zivilgemeinde / Gründung selbständige Gemeindeanstalt i.S. von § 15a Gemeindegesetz

Revision der Gemeindeordnung vom 25. September 2005

neue Formulierung / Artikel	bisherige Formulierung / Artikel	Begründung
<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>		
<b>Art. 1 Gemeindeordnung</b> Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.	<b>Art. 2 Gemeindeordnung</b> Die Gemeindeordnung regelt gemäss Gemeindegesetz den Bestand und die innere Organisation der Gemeinde und bestimmt die Kompetenzen ihrer Organe.	Anlehnung an Muster-GO kantonales Gemeindeamt
<b>Art. 2 Gemeindeart</b> Wangen-Brüttisellen bildet eine politische Gemeinde.	<b>Art. 1 Gemeinderat</b> Wangen-Brüttisellen bildet eine Politische Gemeinde. Die Schulgemeinde ist mit der Politischen Gemeinde vereinigt.	Hinweis kant. Gemeindeamt: Einheitsgemeinden bilden automatisch eine Polit. Gemeinde. Der Hinweis auf die Vereinigung ist deshalb wegzulassen.
<b>II. DIE STIMMBERECHTIGTEN</b>		
<b>1. Politische Rechte</b>		
<b>Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</b> <sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen (und Wahlvorschläge einzureichen), richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.	<b>Art. 3 Politische Rechte</b> Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.  Das Stimm- und Wahlrecht sowie die Wählbarkeit richten sich	Anlehnung an Muster-GO kantonales Gemeindeamt

neue Formulierung / Artikel	bisherige Formulierung / Artikel	Begründung
<p><sup>2</sup>Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind der Gemeindeammann und der Betriebsbeamte, die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.</p> <p><sup>3</sup>Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p><sup>4</sup>Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.</p>	<p>nach der Kantonsverfassung und dem kantonalen Gesetz über die politischen Rechte. Das Initiativ- und das Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.</p>	
<p><b>2. Urnenwahlen und -abstimmungen</b></p>		
<p><b>Art. 4 Verfahren</b></p> <p><sup>1</sup>Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p><sup>2</sup>Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p><sup>3</sup>Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.</p>	<p><b>Art. 4 Verfahren</b></p> <p>Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstermine fest.</p> <p>Die Verfahren richten sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p>	<p>Anlehnung an Muster-GO kantonales Gemeindeamt</p>
<p><b>Art. 5 Urnenwahlen</b></p> <p>Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Mitglieder und das Präsidium des Gemeinderats</li> <li>2. die Mitglieder und das Präsidium der Schulpflege</li> <li>3. die Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen das vom Gemeinderat abzuordnende Präsidium</li> <li>4. die Mitglieder und das Präsidium der Rechnungsprüfungskommission</li> <li>5. die Friedensrichterin/ der Friedensrichter</li> </ol>	<p><b>Art. 5 Urnenwahl</b></p> <p>Auf die gesetzliche Amtsdauer werden an der Urne gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Mitglieder und das Präsidium des Gemeinderats</li> <li>2. die Mitglieder und das Präsidium der Schulpflege</li> <li>3. die Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen das vom Gemeinderat abzuordnende Präsidium</li> <li>4. die Mitglieder und das Präsidium der Rechnungsprüfungskommission</li> <li>5. die Friedensrichterin/ der Friedensrichter</li> </ol>	<p>Anlehnung an Muster-GO kantonales Gemeindeamt</p>
<p><b>Art. 6 Erneuerungswahlen</b></p> <p>Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.</p>	<p>--</p>	<p>neuer Artikel in Anlehnung an Muster-GO kantonales Gemeindeamt</p>
<p><b>Art. 7 Ersatzwahlen</b></p> <p>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden</p>	<p><b>Art. 6 Stille Wahl</b></p> <p>Für Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden</p>	<p>Anlehnung an Muster-GO kantonales Gemeindeamt</p>

neue Formulierung / Artikel	bisherige Formulierung / Artikel	Begründung
<p>lenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.</p>	<p>Gemeindebehörden und Funktionen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl.</p>	
<p><b>Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung</b></p> <p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung</li> <li>2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite über CHF 1'000'000 (s. Tabelle zu Art. 15 GO)</li> <li>3. die Beschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 300'000 innerhalb des Voranschlags bzw. CHF 200'000 ausserhalb des Voranschlags (s. Tabelle zur Art. 15 GO)</li> </ol>	<p><b>Art. 7 Obligatorische Urnenabstimmung</b></p> <p>Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung</li> <li>2. einmalige Ausgaben über CHF 1'000'000.-- (s. Tabelle zu Art. 17)</li> <li>3. jährlich wiederkehrende Ausgaben über CHF 300'000.-- innerhalb des Voranschlags bzw. CHF 200'000.-- ausserhalb des Voranschlags (s. Tabelle zu Art. 17)</li> </ol> <p>Die der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte werden an der Gemeindeversammlung vorberaten, so dass nur die Schlussabstimmung über die so bereinigten Vorlagen an der Urne erfolgt.</p>	<p>Anlehnung an Muster-GO kantonales Gemeindeamt</p> <p>Art. 7 Abs. 2 (alt) Hinweis auf Vorberatung entfällt: Anstelle der Vorbereitungen sind Info-Veranstaltungen an Gemeindeversammlungen vorgesehen</p>
<p><b>Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung</b></p> <p><sup>1</sup>In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p><sup>2</sup>Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind sowie:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Abnahme der Bauabrechnungen</li> <li>2. der Erlass und die Änderung der Personalverordnung</li> </ol>	<p><b>Art. 9 Eventual- und Alternativabstimmung</b></p> <p>Das Verfahren für Eventual- und Alternativabstimmungen richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p><b>Art. 8 Nachträgliche Urnenabstimmung</b></p> <p>Über Gemeindeversammlungsbeschlüsse ist an der Urne abzustimmen, wenn an der Gemeindeversammlung nicht mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten teilnimmt und ein Drittel der beim Beschluss Anwesenden dies verlangt.</p> <p>Ausgenommen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Festsetzung der Voranschläge und des Gemeindesteuerfusses sowie die Abnahme der Jahresrechnungen und der Bauabrechnungen</li> <li>2. der Erlass und die Änderung der Personalverordnung</li> </ol>	<p>Anlehnung an Muster-GO kantonales Gemeindeamt: Eventual- und Alternativabstimmungen gehören aus Platzgründen nicht in die GO (da übergeordnet bereits geregelt)</p> <p>Anpassung an die neue Kantonsverfassung bzw. den Genehmigungsbeschluss des Regierungsrats vom 6.12.05 betr. neue GO</p> <p>Anpassung Ziffer, da Voranschlag, Steuerfuss, gebundene Ausgaben und Jahresrechnung im übergeordneten Gemeindegesetz bereits erwähnt bzw. ausgeschlossen sind.</p>
<p><b>3. Gemeindeversammlung</b></p>		
<p><b>Art. 10 Einberufung und Verfahren</b></p> <p>Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehand-</p>	<p><b>Art. 10 Einberufung und Verfahren</b></p> <p>Für die Einberufung, Aktenaufgabe und Geschäftsbehandlung</p>	<p>unverändert</p>

neue Formulierung / Artikel	bisherige Formulierung / Artikel	Begründung
lung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	
<b>Art. 11 Wahlbefugnisse</b> Die Gemeindeversammlung wählt offen 1. die kantonalen Geschworenen	<b>Art. 11 Wahlkompetenzen</b> Die Gemeindeversammlung wählt offen: 1. die kantonalen Geschworenen	unverändert
<b>Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse</b> Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung: 1. der Polizeiverordnung 2. der Personalverordnung 3. die Verordnung über die Siedlungsentwässerung und die Gebühren für die Siedlungsentwässerung 4. die Verordnung über die Werke Wangen-Brüttisellen im Sinne des Gemeindegesetzes 5. weitere Verordnungen, die nicht in die Kompetenz des Gemeinderats fallen, sowie die Grundsätze der Gebührenerhebung	<b>Art. 13 Rechtsetzungskompetenzen</b> Die Gemeindeversammlung erlässt und ändert: 1. die Polizeiverordnung 2. die Personalverordnung 3. die Verordnung über die Abwasseranlagen und Kanalisation 4. das Reglement über die Wasserversorgung 5. weitere Verordnungen, die nicht in die Kompetenz des Gemeinderats fallen, sowie die Grundsätze der Gebührenerhebung	Ziff. 3 redaktionelle Anpassung an die neue Gewässerschutzgesetzgebung bzw. die bereits von der Gemeindeversammlung erlassenen neuen Verordnungen.  Ziff. 4 direkte Folge aus dem nachfolgenden Abschnitt V "Werke Wa-Br"
<b>Art. 13 Planungsbefugnisse</b> Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung: 1. des kommunalen Richtplans 2. der Bau- und Zonenordnung 3. des Erschliessungsplans 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen 5. der Gemeindegrenze, wenn es sich um überbautes Gebiet oder um Bauzonen handelt	<b>Art. 14 Kompetenzen im Bau- und Planungsrecht</b> Die Gemeindeversammlung setzt fest und ändert: 1. die kommunalen Richt- und Nutzungspläne nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes (PBG) mit Ausnahme der Bau- und Niveaulinien 2. die Bau- und Zonenordnung 3. Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne, letztere unter Vorbehalt von Art. 24 Ziff. 1 4. die Änderung der Gemeindegrenze, wenn es sich um überbautes Gebiet oder um Bauzonen handelt	Anlehnung an Muster-GO kantonales Gemeindeamt
<b>Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b> Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: 1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung 2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8 GO 3. Abschlüsse von Verträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Erledigung von Aufgaben, wenn damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Gemein-	<b>Art. 12 Allgemeine Kompetenzen</b> Der Gemeindeversammlung stehen zu: 1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung 2. die Übernahme neuer und die Abschaffung von Gemeindeaufgaben, wenn die finanziellen Auswirkungen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen 3. die Behandlung von Initiativen, die nicht der obligatorischen Urnenabstimmung unterliegen	Anlehnung an Muster-GO kantonales Gemeindeamt  Art. 14 Ziff. 1 direkte Folge aus dem nachfolgenden Abschnitt V "Werke Wa-Br"  Art. 14 Ziff. 3 redaktionelle Anpassung aufgrund Vorprüfung beim kant. Gemeindeamt

neue Formulierung / Artikel	bisherige Formulierung / Artikel	Begründung
<p>derats bzw. der Schulpflege übersteigen oder wenn hoheitliche Befugnisse übertragen werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. die Übernahme neuer und die Abschaffung von Gemeindeaufgaben, wenn die finanziellen Auswirkungen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen</li> <li>5. den Erlass allfälliger, im Ermessensspielraum der Gemeinde liegender Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts die Ernennung von Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern</li> <li>6. Geschäfte, für die der Gemeinderat zuständig ist, welche dieser aber aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung zum Entscheid vorlegen möchte</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>4. die Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Zweckverbänden sowie die Genehmigung, Änderung und Aufhebung von Zweckverbandsvereinbarungen</li> <li>5. Geschäfte, für die der Gemeinderat zuständig ist, welche dieser aber aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung zum Entscheid vorlegen möchte</li> <li>6. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte</li> </ol> <p><b>Art. 15 Kompetenzen im Bürgerrechtswesen</b></p> <p>Der Gemeindeversammlung stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Erlass allfälliger, im Ermessensspielraum der Gemeinde liegender Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts</li> <li>2. die Ernennung von Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern</li> </ol>	<p>Art. 12 Ziff. 6 weglassen (direkte Folge aus Streichung bisheriger Art. 7 Abs. 2)</p> <p>Art. 15 eingefügt in Art. 14 Ziff. 5</p>
<p><b>Art. 15 Finanzbefugnisse</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags</li> <li>2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses</li> <li>3. die Finanzgeschäfte gemäss nachstehender Tabelle</li> <li>4. die Bewilligung von Zusatzkrediten insoweit, als sie sich der Gemeinderat nicht auf seine eigene Ausgabenkompetenz anrechnen lassen will</li> <li>5. die Vorfinanzierung von Investitionen</li> <li>6. die Abnahme der Jahresrechnung</li> <li>7. die Genehmigung der Bauabrechnungen, soweit dafür Kredite durch die Gemeindeversammlung oder die Urnenabstimmung bewilligt worden sind</li> </ol>	<p><b>Art. 17 Finanzkompetenzen</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags</li> <li>2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses</li> <li>3. die Finanzgeschäfte gemäss nachstehender Tabelle</li> <li>4. die Bewilligung von Zusatzkrediten insoweit, als sie sich der Gemeinderat nicht auf seine eigene Ausgabenkompetenz anrechnen lassen will</li> <li>5. die Vorfinanzierung von Investitionen</li> <li>6. die Abnahme der Jahresrechnung</li> <li>7. die Genehmigung der Bauabrechnungen, soweit dafür Kredite durch die Gemeindeversammlung oder die Urnenabstimmung bewilligt worden sind</li> </ol> <p><b>Art. 16 Nettoprinzip</b></p> <p>Für die Ermittlung der massgebenden Ausgabenbeträge dürfen Beiträge Dritter abgezogen werden, wenn sie im Zeitpunkt der Beschlussfassung verbindlich zugesichert und in ihrer Höhe frankemässig oder prozentual festgesetzt sind.</p>	<p>unverändert</p> <p>gemäss Vorprüfung kant. Gemeindeamt in GO wegzulassen</p>

## Finanzkompetenzen im Überblick (unverändert)

	Urnenab- stimmung	Gemeinde- versammlung	Gemeinderat	Schul- pflege
	CHF	CHF	CHF	CHF
<b>1. Innerhalb Voranschlag</b>				
Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle innerhalb des Voranschlags				
einmalig	>1'000'000	>300'000 bis 1'000'000	<300'000	<200'000
jährlich wiederkehrend	>300'000	>50'000 bis 300'000	<50'000	<50'000
<b>2. Ausserhalb Voranschlag</b>				
Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle ausserhalb des Voranschlags				
einmalig	>1'000'000	>80'000 bis 1'000'000	<80'000	<30'000
jährlich wiederkehrend	>200'000	>30'000 bis 200'000	<30'000	<10'000
Total pro Jahr höchstens (einmalig wie wiederkehrend)	---	---	<250'000	<100'000
<b>3. Verfügungen über Grundeigentum im Finanzvermögen</b>	---	Verfügungen, welche die nebenstehend aufgeführten Kompetenzgrenzen des Gemeinderats übersteigen	Verfügungen, beschränkt auf einen jährlichen Gesamtwert in nachfolgend genannten Prozenten der Ertragsposition „Ordentliche Steuern im Rechnungsjahr“ (Konto 900.4000.00) gemäss jeweiligem Vorjahres-Rechnungsabschluss des Politischen Guts im Einzelfall und pro Jahr höchstens:  15 % für Käufe sowie 10 % für Verkäufe und Belastungen mit beschränkten dinglichen Rechten.  Der Gemeinderat hat die aus der vorgenannten Berechnung resul-	---

	Urnenabstimmung	Gemeindeversammlung	Gemeinderat	Schulpflege
	CHF	CHF	CHF	CHF
			<p>tierende Kreditsumme jeweils bei der Verabschiedung der Jahresrechnung in einem förmlichen Beschluss festzuhalten und für ein Jahr als verbindlich zu erklären.</p> <p>Bei Erwerb von Baurechten durch die Gemeinde ist der kapitalisierte Baurechtszins massgebend. Bei Einräumung von Baurechten auf Grundstücken der Gemeinde richtet sich die Zuständigkeit nach dem Verkehrswert des Grundstücks oder Grundstückteils, der mit einem Baurecht belastet wird.</p>	
<b>4. Finanzielle Beteiligung bei Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, im Einzelfall</b>	---	>100'000	<100'000	---

neue Formulierung / Artikel	bisherige Formulierung / Artikel	Begründung
<b>III. GEMEINDEBEHÖRDEN</b>		
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>		
<p><b>Art. 16 Geschäftsführung</b></p> <p>Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.</p>	<p><b>Art. 17 Geschäftsführung und Zuständigkeit</b></p> <p>Die Geschäftsführung der Behörden und der Verwaltung richtet sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeordnung und dem vom Gemeinderat zu erlassenden Organisationsreglement, welches zu publizieren ist.</p> <p>Die Zusammenarbeit zwischen der Schulpflege und dem Gemeinderat kann in einer separaten Vereinbarung detaillierter geregelt werden</p>	Anlehnung an Muster-GO kantonales Gemeindeamt
<p><b>Art. 17 Beratende Kommissionen und Sachverständige</b></p> <p>Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder bera-</p>	<p><b>Art. 35 Beratende Kommissionen und Arbeitsgruppen</b></p> <p>Der Gemeinderat und die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen können bei Bedarf für einzelne, in ihrer Zu-</p>	gemäss Vorprüfung kant. Gemeindeamt Formulierung wie in Muster-GO zu übernehmen (aus alt Art. 35 wird neu Art. 17)

neue Formulierung / Artikel	bisherige Formulierung / Artikel	Begründung
tende Kommissionen oder Arbeitsgruppen in freier Wahl bilden.	ständigkeits liegende Aufgaben befristet oder unbefristet beratende Kommissionen oder Arbeitsgruppen bilden. Überdies können sie für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen.  Den Vorsitz in diesen Gremien führt in der Regel ein Mitglied der Behörde.	
<p><b>Art. 18 Delegation an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse</b></p> <p><sup>1</sup>Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p><sup>2</sup>Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p><b>Art. 32 Delegation</b></p> <p>Der Gemeinderat regelt im Organisationsreglement, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die Verantwortlichen der entsprechenden Bereiche oder durch Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können. Er legt ihre Finanzkompetenzen fest.</p> <p>Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, beim Gemeinderat verlangt werden, sofern kein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p> <p><b>Art. 34 Ausschüsse</b></p> <p>Der Gemeinderat ist berechtigt, Ausschüsse zu bilden. Er legt deren Kompetenzen im Organisationsreglement fest.</p>	Regelung alt Art. 32+34 = neu Art. 18
<p><b>Art. 19 Behördenkonferenz</b></p> <p>Zur Beratung von Fragen und wichtigen Gemeindeaufgaben beruft der Gemeinderat von sich aus oder auf Verlangen einer anderen Behörde eine Behördenkonferenz ein.</p>	<p><b>Art. 19 Behördenkonferenz</b></p> <p>Zur Beratung von Fragen und wichtigen Gemeindeaufgaben beruft der Gemeinderat von sich aus oder auf Verlangen einer anderen Behörde eine Behördenkonferenz ein.</p>	unverändert
<p><b>2. Gemeinderat</b></p>		
<p><b>Art. 20 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup>Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidiums aus sieben Mitgliedern.</p>	<p><b>Art. 20 Zusammensetzung und Tätigkeiten</b></p> <p>Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidiums aus sieben Mitgliedern.</p> <p>Das Präsidium der Schulpflege gehört von Amtes wegen dem Gemeinderat an und übernimmt den Geschäftsbereich Schule.</p> <p>Der Gemeinderat amtet zugleich als Gesundheitsbehörde und als Vormundschaftsbehörde.</p>	gemäss Vorprüfung kant. Gemeindeamt Abs. 2+3 wegzulassen, da diese Punkte bereits in Art. 34 Abs. 1 bzw. Art. 23 Ziff. 12 geregelt sind

neue Formulierung / Artikel	bisherige Formulierung / Artikel	Begründung
<p><b>Art. 21 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse</b></p> <p>Der Gemeinderat wählt</p> <p>1 aus seiner Mitte:</p> <p>1.1 das erste und zweite Vizepräsidium</p> <p>1.2 das Präsidium der Sozialbehörde</p> <p>1.3 die Verantwortlichen für die Geschäftsbereiche, ausgenommen Schule, sowie deren Stellvertretungen</p> <p>1.4 die Präsidien und Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderats</p> <p>1.5 ein Mitglied des Verwaltungsrats der Werke Wangen-Brüttisellen</p> <p>2. in freier Wahl oder stellt an:</p> <p>2.1 die Mitglieder und Präsidien der Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse</p> <p>2.2 vier Mitglieder des Verwaltungsrats der Werke Wangen-Brüttisellen</p> <p>2.3 die Mitglieder des Wahlbüros</p> <p>2.4 die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen, soweit nicht eine andere Behörde zuständig ist</p> <p>2.5 die operative Leitung und Stellvertretung der Feuerwehr und des Zivilschutzes</p> <p>2.6 die Angehörigen der Gemeindeführungsorganisation für ausserordentliche Lagen</p> <p>2.7 die Stelleninhaberin bzw. den Stelleninhaber des Gemeindeammann- und Betreibungsamts</p> <p>2.8 das Gemeindepersonal, soweit die Wahl bzw. Anstellung nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen ist</p>	<p><b>Art. 21 Wahl- und Anstellungskompetenzen</b></p> <p>Der Gemeinderat wählt</p> <p>1. aus seiner Mitte:</p> <p>1.1 das erste und zweite Vizepräsidium</p> <p>1.2 das Präsidium der Sozialbehörde</p> <p>1.3 die Verantwortlichen für die Geschäftsbereiche, ausgenommen Schule, sowie deren Stellvertretungen</p> <p>1.4 die Präsidien und Mitglieder von Ausschüssen im Sinne von Art. 22 Ziff. 7</p> <p>2. in freier Wahl oder stellt an:</p> <p>2.1 die Mitglieder und Präsidien der Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse</p> <p>2.2 die Mitglieder des Wahlbüros</p> <p>2.3 die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen, soweit nicht eine andere Behörde zuständig ist</p> <p>2.4 die operative Leitung und Stellvertretung der Feuerwehr und des Zivilschutzes</p> <p>2.5 die Angehörigen der Gemeindeführungsorganisation für ausserordentliche Lagen</p> <p>2.6 die Stelleninhaberin bzw. den Stelleninhaber des Gemeindeammann- und Betreibungsamts</p> <p>2.7 das Gemeindepersonal, soweit die Wahl bzw. Anstellung nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen ist</p>	<p>Ziff. 1.5 Die Abordnung eines Mitglieds wird als sinnvoll erachtet, damit die Kommunikation zwischen Verwaltungsrat und Gemeinderat gewährleistet wird. Es wird bewusst darauf verzichtet, dass das abgeordnete Mitglied das Präsidium des Verwaltungsrats übernehmen soll. Die Konstituierung soll dem VR überlassen werden (s. Art. 54).</p> <p>2.1 unverändert; Einschub neue Ziff. 2.2, die restl. Ziff. verschieben sich mit unverändertem Text</p> <p>Ziff. 2.2 Auch die übrigen Mitglieder des VR sollen vom Gemeinderat gewählt werden. Dadurch soll die Wahl bewusst "entpolitisiert" werden. Der Gemeinderat wird die Wahl in erster Linie aufgrund fachlicher Qualifikationen vornehmen, was bei Volkswahl nicht bzw. nur bedingt möglich ist.</p>
<p><b>Art. 22 Rechtsetzungsbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup>Der Gemeinderat erlässt und ändert:</p> <p>1. die Friedhofverordnung</p> <p>2. die Abfallverordnung</p> <p>3. weitere Verordnungen und Reglemente, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen</p>	<p><b>Art. 23 Rechtsetzungskompetenzen</b></p> <p>Der Gemeinderat erlässt und ändert:</p> <p>1. die Friedhofverordnung</p> <p>2. die Abfallverordnung</p> <p>3. weitere Verordnungen und Reglemente, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen</p>	<p>Anlehnung an Muster-GO kantonales Gemeindeamt</p>

neue Formulierung / Artikel	bisherige Formulierung / Artikel	Begründung
<p>4. Pflichtenhefte, Dienstanweisungen, Geschäftsordnungen, Organisationsreglemente und dergleichen für die ihm unterstellten Organe.</p> <p><sup>2</sup>Die Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis sind für den Erlass ihrer Geschäftsordnung selber zuständig.</p>	<p>4. Pflichtenhefte, Dienstanweisungen, Geschäftsordnungen, Organisationsreglemente und dergleichen für die ihm unterstellten Organe. Die Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis sind für den Erlass ihrer Geschäftsordnung selber zuständig.</p>	
<p><b>Art. 23 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b></p> <p>Dem Gemeinderat stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die strategische Führung der Gemeinde</li> <li>2. der Vollzug der ihm durch übergeordnetes Recht übertragenen Aufgaben</li> <li>3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden zuständig sind</li> <li>4. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt</li> <li>5. die Bewirtschaftung sämtlicher Gemeindeliegenschaften</li> <li>6. die Antragstellung betreffend Geschäfte der Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung</li> <li>7. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften</li> <li>8. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans</li> <li>9. die Festsetzung und Änderung des Stellenplans, soweit dafür nicht ausdrücklich eine andere Behörde zuständig ist</li> <li>10. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung soweit nicht andere Behörden in ihrem Aufgabenkreis zuständig sind</li> <li>11. die Ergreifung des Gemeindereferendums gemäss Kantonsverfassung</li> <li>12. die Besorgung der Aufgaben der Gesundheits- und der Vormundschaftsbehörde</li> <li>13. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht sowie die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren</li> <li>14. die allgemeine Aufsicht über die Werke Wangen-Brüttisellen sowie die Festsetzung der Entschädigung des Verwaltungsrats und die Zustimmung zur Bezeichnung der Revisionsstelle</li> <li>15. die Genehmigung von Verträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Erledigung von Aufgaben und deren</li> </ol>	<p><b>Art. 22 Allgemeine Kompetenzen</b></p> <p>Dem Gemeinderat stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die strategische Führung der Gemeinde</li> <li>2. der Vollzug der ihm durch übergeordnetes Recht übertragenen Aufgaben</li> <li>3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden zuständig sind</li> <li>4. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt</li> <li>5. die Bewirtschaftung sämtlicher Gemeindeliegenschaften</li> <li>6. die Vorberatung und Antragstellung betreffend Geschäfte der Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung</li> <li>7. die Bildung von Ausschüssen und das Festlegen der Befugnisse und Aufgaben</li> <li>8. die Vertretung der Gemeinde nach aussen unter Vorbehalt von Art. 43 und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften</li> <li>9. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans</li> <li>10. die Festsetzung und Änderung des Stellenplans, soweit dafür nicht ausdrücklich eine andere Behörde zuständig ist</li> <li>11. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung soweit nicht andere Behörden in ihrem Aufgabenkreis zuständig sind</li> <li>12. die Ergreifung des Gemeindereferendums gemäss Art. 33 Abs. 4 der Kantonsverfassung</li> </ol> <p><b>Art. 25 Kompetenzen im Bürgerrechtswesen</b></p> <p>Der Gemeinderat besorgt alle Bürgerrechtsgeschäfte, soweit diese nicht der Gemeindeversammlung übertragen sind. Es steht ihm</p>	<p>Ziff. 1 -5 unverändert</p> <p>Ziff. 6 das Wort "Vorberatung" weglassen (direkte Folge aus Streichung Art. 7 Abs. 2)</p> <p>Ziff. 7 streichen, da neuer Art. 18 für diese Thematik</p> <p>Ziff. 12 = Art. 20 Abs. 3</p> <p>Ziff 13 = alt Art. 25</p> <p>Ziff. 14 direkte Folge aus neuem Abschnitt V, Werke Wangen-Brüttisellen</p> <p>Ziff. 15 = Anlehnung an Muster-GO</p>



neue Formulierung / Artikel	bisherige Formulierung / Artikel	Begründung
<p>tung von Kauttionen gelten die Zuständigkeiten von Art. 15.</p> <p><sup>3</sup>Der Verzicht auf eine Einnahme ist wie eine Ausgabe im entsprechenden Ausmass zu behandeln.</p>	<p>finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter, die Gewährung von Darlehen und die Eingehung von Bürgschaften sowie die Leistung von Kauttionen gelten die Zuständigkeiten von Art. 17.</p> <p>Der Verzicht auf eine Einnahme ist wie eine Ausgabe im entsprechenden Ausmass zu behandeln.</p>	
<p><b>Art. 25 Globalbudgets</b></p> <p><sup>1</sup>Im Rahmen des kantonalen Rechts können Globalbudgets in den Antrag zum Voranschlag aufgenommen werden.</p> <p><sup>2</sup>Für Verwaltungseinheiten mit Globalbudget und Leistungsaufträgen bestimmt der Gemeinderat, bei Schulaufträgen nach Absprache mit der Schulpflege, den Handlungsspielraum der Leistungserbringenden.</p>	<p><b>Art. 28 Globalbudgets</b></p> <p>Im Rahmen des kantonalen Rechts können Globalbudgets in den Antrag zum Voranschlag aufgenommen werden.</p> <p>Für Verwaltungseinheiten mit Globalbudget und Leistungsaufträgen bestimmt der Gemeinderat, bei Schulaufträgen nach Absprache mit der Schulpflege, den Handlungsspielraum der Leistungserbringenden.</p>	<p>unverändert</p>
<p><b>Art. 26 Information der Öffentlichkeit</b></p> <p>Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über die Grundsätze und Ziele seiner Politik. Im Übrigen berichtet er laufend über seine Verhandlungen</p>	<p><b>Art. 29 Information der Öffentlichkeit</b></p> <p>Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über die Grundsätze und Ziele seiner Politik. Im Übrigen berichtet er laufend über seine Verhandlungen.</p>	<p>unverändert</p>
<p><b>Art. 27 Bildung von Verwaltungsbereichen</b></p> <p><sup>1</sup>Die Verwaltung gliedert sich in folgende Geschäftsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Präsidiales</li> <li>• Schule</li> <li>• Finanzen</li> <li>• Planung und Hochbau</li> <li>• Tiefbau</li> <li>• Versorgung und Entsorgung</li> <li>• Sicherheit</li> <li>• Gesundheit</li> <li>• Soziales</li> <li>• Liegenschaften</li> <li>• Landwirtschaft</li> <li>• Jugend und Familie</li> <li>• Alter</li> </ul> <p><sup>2</sup>Der Gemeinderat ist berechtigt, Geschäftsbereiche zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden oder neuen Geschäftsbereichen zuzuteilen.</p>	<p><b>Art. 30 Geschäftsbereiche des Gemeinderats</b></p> <p>Es werden folgende Geschäftsbereiche bezeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Präsidiales</li> <li>• Schule</li> <li>• Finanzen</li> <li>• Hochbau</li> <li>• Tiefbau</li> <li>• Werke</li> <li>• Sicherheit</li> <li>• Gesundheit</li> <li>• Soziales</li> <li>• Liegenschaften</li> <li>• Landwirtschaft</li> <li>• Jugend und Familie</li> </ul> <p>Der Gemeinderat ist berechtigt, Geschäftsbereiche zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden oder neuen Geschäftsbereichen zuzuteilen.</p>	<p>Ergänzung Geschäftsbereiche mit "Alter" sowie Anpassung "Planung und Hochbau" bzw. Präzisierung des Bereichs Werke mit "Versorgung und Entsorgung"</p>

neue Formulierung / Artikel	bisherige Formulierung / Artikel	Begründung
<p><sup>3</sup>Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung von Geschäftsbereichen zu. Er bezeichnet zugleich die Stellvertretungen. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Aufgaben verpflichtet. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Geschäftsbereich. Die Zuteilung erfolgt nach Absprache oder Mehrheitsbeschluss.</p> <p><sup>4</sup>Nach der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neu eintretende Mitglied die Geschäftsbereiche der Amtsvorgängerin oder des Amtsvorgängers übernehmen oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgen soll. Eine solche kann auch sonst aus triftigen Gründen vorgenommen werden.</p>	<p>Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung von Geschäftsbereichen zu. Er bezeichnet zugleich die Stellvertretungen. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Aufgaben verpflichtet. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Geschäftsbereich. Die Zuteilung erfolgt nach Absprache oder Mehrheitsbeschluss. Bezüglich des Geschäftsbereichs Schule gelten die Bestimmungen von Art. 20 Abs. 2.</p> <p>Nach der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neu eintretende Mitglied die Geschäftsbereiche der Amtsvorgängerin oder des Amtsvorgängers übernehmen oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgen soll. Eine solche kann auch sonst aus triftigen Gründen vorgenommen werden.</p>	<p>Hinweis auf Art. 20 Abs. 2 unnötig bzw. wegzulassen</p>
<p><b>Art. 28 Organisationsreglement</b></p> <p><sup>1</sup>Der Gemeinderat erlässt ein Organisationsreglement über die Aufgaben und Kompetenzen der ihm unterstellten Geschäftsbereiche und Verwaltungsabteilungen.</p> <p><sup>2</sup>Er regelt darin auch die für die gesamte Gemeindeverwaltung verbindlichen Grundsätze der Geschäftsführung und des Geschäftsverkehrs zwischen den Verwaltungsstellen.</p> <p><sup>3</sup>Das Organisationsreglement ist sinngemäss auch für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen anzuwenden.</p> <p><sup>4</sup>Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen erlassen eigene Organisationsreglemente für ihre Tätigkeitsbereiche.</p>	<p><b>Art. 31 Organisationsreglement</b></p> <p>Der Gemeinderat erlässt ein Organisationsreglement über die Aufgaben und Kompetenzen der ihm unterstellten Geschäftsbereiche und Verwaltungsabteilungen.</p> <p>Er regelt darin auch die für die gesamte Gemeindeverwaltung verbindlichen Grundsätze der Geschäftsführung und des Geschäftsverkehrs zwischen den Verwaltungsstellen.</p> <p>Das Organisationsreglement ist sinngemäss auch für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen anzuwenden.</p> <p>Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen erlassen eigene Organisationsreglemente für ihre Tätigkeitsbereiche.</p>	<p>unverändert</p>
<p><b>Art. 29 Gemeindeschreiberin bzw. Gemeindeschreiber</b></p> <p>Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung und ist zuständig für die administrative Organisation und das Personalwesen. Sie oder er hat beratende Stimme und unterstützt die Mitglieder des Gemeinderats.</p>	<p><b>Art. 33 Gemeindeschreiberin bzw. Gemeindeschreiber</b></p> <p>Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung und ist zuständig für die administrative Organisation und das Personalwesen. Sie oder er hat beratende Stimme und unterstützt die Mitglieder des Gemeinderats.</p>	<p>unverändert</p>

neue Formulierung / Artikel	bisherige Formulierung / Artikel	Begründung
<b>3. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen</b>		
<b>3.1. Allgemeine Bestimmungen</b>		
<p><b>Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne</b></p> <p>Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.</p>	<p><b>Art. 36 Aufgaben und Kompetenzen</b></p> <p>Die Kommissionen und Behörden mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen erfüllen diejenigen Aufgaben, die ihnen durch das übergeordnete Recht und die Gemeindeordnung zur Erledigung übertragen sind.</p> <p><b>Art. 37 Organisation und Delegation</b></p> <p>Die Kommissionen und Behörden mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen konstituieren sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst und regeln die Stellvertretung. Sie können jederzeit einzelne Aufgaben und Kompetenzen einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen übertragen. Für die Bildung von beratenden Kommissionen sowie den Beizug von Sachverständigen gilt Art. 35.</p> <p><b>Art. 38 Anträge an die Gemeindeversammlung</b></p> <p>Im Sinne des Gemeindegesetzes sind Anträge der Behörden und Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seinem Antrag weiterleitet.</p>	<p>Formulierung gemäss Muster GO kant. Gemeindeamt</p> <p>gemäss Vorprüfung kant. Gemeindeamt Art. 36 - 38 wegzulassen bzw. Details in Organisationsreglementen und Statuten separat zu regeln</p>
<b>3.2. Sozialbehörde</b>		
<p><b>Art. 31 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup>Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss des Präsidiums aus fünf Mitgliedern. Vier Mitglieder werden an der Urne gewählt.</p> <p><sup>2</sup>Das vom Gemeinderat abgeordnete Mitglied führt den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich die Behörde selbst.</p>	<p><b>Art. 39 Zusammensetzung</b></p> <p>Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss des Präsidiums aus fünf Mitgliedern. Vier Mitglieder werden an der Urne gewählt. Gestützt auf § 23 Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte wird festgelegt, dass nur Personen wählbar sind, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen haben.</p> <p>Das vom Gemeinderat abgeordnete Mitglied führt den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich die Behörde selbst.</p>	<p>Verweis auf Wohnsitzpflicht neu für alle Behörden in Art. 3 GO abgedeckt</p>
<p><b>Art. 32 Aufgaben</b></p> <p>Die Sozialbehörde besorgt selbständig die Aufgaben gemäss Ge-</p>	<p><b>Art. 40 Aufgaben und Kompetenzen</b></p> <p>Die Sozialbehörde besorgt selbständig die Aufgaben gemäss Ge-</p>	<p>unverändert</p>

neue Formulierung / Artikel	bisherige Formulierung / Artikel	Begründung
setzung über die Sozialhilfe.	setzung über die Sozialhilfe.	
<b>Art. 33 Finanzielle Befugnisse</b> Die Sozialbehörde beschliesst in eigener Kompetenz über die gebundenen Ausgaben, die sich aus dem gesetzlichen Auftrag ergeben.	<b>Art. 41 Finanzielle Kompetenzen</b> Die Sozialbehörde beschliesst in eigener Kompetenz über die gebundenen Ausgaben, die sich aus dem gesetzlichen Auftrag ergeben.	unverändert
<b>3.3. Schulpflege</b>		
<b>Art. 34 Zusammensetzung</b> <sup>1</sup> Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidiums aus 9 Mitgliedern. Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats und übernimmt den Geschäftsbereich Schule. Im Übrigen konstituiert sich die Behörde selbst.  <sup>2</sup> An den Schulpflegesitzungen nehmen pro Schuleinheit je eine Lehrperson sowie je ein/e Schulleiter/in mit beratender Stimme teil.	<b>Art. 42 Zusammensetzung</b> Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidiums aus 10 Mitgliedern. Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats und übernimmt den Geschäftsbereich Schule. Im Übrigen konstituiert sich die Behörde selbst.  An den Schulpflegesitzungen nehmen je eine Lehrervertretung pro Schuleinheit (inkl. Kindergärten) sowie das Konventspräsidium mit beratender Stimme teil. Je nach Bedarf können weitere Personen hinzugezogen werden. <sup>1</sup>	gemäss Beschluss Schulpflege und Gemeinderat Verzicht auf Ersatzwahl eines ausgetretenen Mitglieds bzw. Reduktion auf 9 Mitglieder  Im Vorfeld der Revision der GO wurde die Wohnsitzpflicht für alle Kommissionen mit selbst. Verwaltungsbefugnis ins Auge gefasst. Nun wurde festgestellt, dass der entsprechende Absatz (entgegen den Festlegungen bei der Sozialbehörde und der RPK) bei der Schulpflege vergessen ging.  Verweis auf Wohnsitzpflicht neu für alle Behörden in Art. 3 GO abgedeckt  Gemäss Gemeindegesetz (§ 81 Abs. 5) ist eine Regelung des Teilnahmerechts der Lehrpersonen und der Schulleitungen in der GO erforderlich. Mit der Kantonalisierung des Kindergartens (ab 1.1.08 in finanzieller und ab Schuljahr 2008/9 in materieller Hinsicht) fallen die Kindergartenlehrpersonen automatisch auch darunter.  Auch ohne Erwähnung in der GO gilt, dass das Teilnahmerecht für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden kann (§ 81 Abs. 5 Satz 2 GG).
<b>Art. 35 Aufgaben</b>	<b>Art. 43 Aufgaben</b>	redaktionelle Anpassung aufgrund Vorprüfung beim kant. Gemeindeamt

<sup>1</sup> Gemäss Genehmigungsbeschluss des Regierungsrats vom 6.12.05 ist diese Formulierung so zu interpretieren bzw. zu handhaben, dass die Lehrervertretung eine Lehrperson pro Schuleinheit umfasst.

neue Formulierung / Artikel	bisherige Formulierung / Artikel	Begründung
<p><sup>1</sup>Die Schulpflege führt die Kindergarten-, Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p> <p><sup>2</sup>Zudem ist die Schulpflege zuständig für die Belange der familienergänzenden Kinderbetreuung inkl. Vorschulalter.</p>	<p>Die Schulpflege besorgt das gesamte Schulwesen einschliesslich Kindergarten nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Sie vertritt die Gemeinde in Schulangelegenheiten nach aussen.</p> <p>Zudem ist die Schulpflege zuständig für die Belange der familienergänzenden Kinderbetreuung inkl. Vorschulalter.</p>	<p>und neuem Volksschulgesetz</p> <p>Abs. 2 unverändert</p>
<p><b>Art. 36 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse</b></p> <p>Die Schulpflege wählt</p> <p>1. aus ihrer Mitte:</p> <p>1.1 das erste und zweite Vizepräsidium</p> <p>1.2 die Verantwortlichen für die Geschäftsbereiche sowie deren Stellvertretungen</p> <p>1.3 die Präsidien und Mitglieder der nach Bedarf zu bestellenden Ausschüsse</p> <p>1.4 die Vorsitzenden und Mitglieder von beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen</p> <p>1.5 die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen, soweit es um Belange der Schule geht</p> <p>2. in freier Wahl oder stellt an:</p> <p>2.1 die Lehrkräfte des Kindergartens</p> <p>2.2 die Lehrkräfte der Volksschule</p> <p>2.3 die Lehrkräfte für den Fachunterricht</p> <p>2.4 die Lehrkräfte für den fakultativen Unterricht</p> <p>2.5 die Inhaberinnen und Inhaber von Hausämtern</p> <p>2.6 die Schulleitungen</p> <p>2.7. die Schulsekretärin bzw. der Schulsekretär</p> <p>2.8 weiteres im Aufgabenbereich der Schule tätiges Personal mit Ausnahme des in die Gemeindeverwaltung integrierten Schulsekretariats sowie des Liegenschaftenunterhalts</p>	<p><b>Art. 44 Wahl- und Anstellungskompetenzen</b></p> <p>Die Schulpflege wählt</p> <p>1. aus ihrer Mitte:</p> <p>1.1 das erste und zweite Vizepräsidium</p> <p>1.2 die Verantwortlichen für die Geschäftsbereiche sowie deren Stellvertretungen</p> <p>1.3 die Präsidien und Mitglieder der nach Bedarf zu bestellenden Ausschüsse</p> <p>1.4 die Vorsitzenden und Mitglieder von beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen</p> <p>1.5 die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen, soweit es um Belange der Schule geht</p> <p>2. in freier Wahl oder stellt an:</p> <p>2.1 die Lehrkräfte des Kindergartens</p> <p>2.2 die Lehrkräfte der Volksschule</p> <p>2.3 die Lehrkräfte für den Fachunterricht</p> <p>2.4 die Lehrkräfte für den fakultativen Unterricht</p> <p>2.5 die Inhaberinnen und Inhaber von Hausämtern</p> <p>2.6 die Schulleitungen</p> <p>2.7 weiteres im Aufgabenbereich der Schule tätiges Personal mit Ausnahme des Schulsekretariats sowie der Hauswartungen</p>	<p>Abs. 1 Ziff. 1 - 1.5 unverändert</p> <p>Abs. 2 Ziff. 2.1 - 2.6 unverändert, Einschub neue Ziff. 2.7, die bisherige Ziff. 2.7 verschiebt sich mit unverändertem Text zu Ziff. 2.8</p> <p>§ 46 Abs. 2 des Volksschulgesetzes (VSG) sieht neu vor, dass der Schulsekretär Schreiber der Schulpflege ist. Gemäss § 58 Abs. 1 des Gemeindegesetzes wird der Schreiber von derjenigen Behörde gewählt, für die er in dieser Funktion tätig ist.</p> <p>Das heisst konkret: Auch wenn der/die entsprechende Funktionär/in Mitarbeiter/in der Gemeindeverwaltung ist, muss die Behörde ihn/sie formell noch als ihre/n "Schreiber/in" bestätigen.</p>
<p><b>Art. 37 Rechtsetzungsbefugnisse</b></p> <p>Die Schulpflege erlässt und ändert:</p> <p>1. das Organisationsstatut</p> <p>2. die Rahmenbedingungen für die Schulprogramme</p>	<p><b>Art. 46 Rechtsetzungskompetenzen</b></p> <p>Die Schulpflege erlässt und ändert:</p> <p>1. allgemeine Bestimmungen betreffend Ordnung an der Schule</p> <p>2. weitere Verordnungen und Reglemente, soweit sie das</p>	<p>redaktionelle Anpassung bzw. Ergänzung aufgrund Vorprüfung beim kant. Gemeindeamt und neuem Volksschulgesetz</p>

neue Formulierung / Artikel	bisherige Formulierung / Artikel	Begründung
<ol style="list-style-type: none"> <li>3. ihre Geschäftsordnung</li> <li>4. ihre Reglemente, Pflichtenhefte und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe</li> <li>5. Reglemente, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen in Absprache mit dem Gemeinderat</li> <li>6. allgemeine Bestimmungen betreffend Ordnung an den Schulen</li> <li>7. weitere Verordnungen und Reglemente, soweit sie das Schulwesen betreffen und nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen</li> </ol>	<p>Schulwesen betreffen und nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen</p>	
<p><b>Art. 38 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b></p> <p>Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind</li> <li>2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind</li> <li>3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften</li> <li>4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung</li> <li>5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind</li> <li>6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist</li> <li>7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan</li> <li>8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme</li> <li>9. die Genehmigung von Verträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Erledigung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist</li> <li>10. die strategische Führung der Schule</li> <li>11. die Antragstellung der das Schulwesen betreffenden Geschäfte der Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung</li> <li>12. die Erarbeitung des Budgets im Bereich des gesamten Schulwesens zu Händen des Gemeinderats</li> <li>13. die Schulraumplanung zu Händen des Gemeinderats</li> </ol>	<p><b>Art. 45 Allgemeine Kompetenzen</b></p> <p>Der Schulpflege stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die strategische Führung der Schule</li> <li>2. der Vollzug der ihr durch übergeordnetes Recht übertragenen Aufgaben, insbesondere die Aufsicht über die gesamte Volksschule und über den Kindergarten in der Gemeinde</li> <li>3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse</li> <li>4. die Besorgung aller Angelegenheiten des Schulwesens, soweit dafür nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt</li> <li>5. die Vorberatung und Antragstellung der das Schulwesen betreffenden Geschäfte der Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung</li> <li>6. die Beaufsichtigung und Steuerung des Schulbetriebs und der Schulorganisation</li> <li>7. die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften</li> <li>8. die Festsetzung und Änderung des Stellenplans für die Schule, sofern dafür nicht eine kantonale Behörde zuständig ist</li> <li>9. die Erarbeitung des Budgets im Bereich des gesamten Schulwesens zu Händen des Gemeinderats</li> <li>10. die Schulraumplanung zu Händen des Gemeinderats</li> <li>11. die Beschlussfassung über die Besetzung frei werdender oder neu geschaffener Lehrstellen</li> <li>12. die Führung von Prozessen im Bereich des Schulwesens mit dem Recht auf Stellvertretung, soweit nicht andere Behörden in ihrem Aufgabenkreis zuständig sind</li> <li>13. der Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schüler und Schülerinnen und die Festsetzung der Schulgelder</li> <li>14. der Erlass von Tarifen für Elternbeiträge an Dienstleistungen</li> </ol>	<p>redaktionelle Anpassungen aufgrund Vorprüfung beim kant. Gemeindeamt (z.B. Da der Kindergarten neu zur Volksschule gehört, muss er nicht mehr separat erwähnt werden usw.)</p>

neue Formulierung / Artikel	bisherige Formulierung / Artikel	Begründung
14. der Erlass von Tarifen für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule 15. die Führung der Gemeindebibliothek 16. die selbständige Führung weiterer schulischer Angebote	ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule 15. die Führung der Gemeindebibliothek 16. die selbständige Führung weiterer schulischer Angebote	
<b>Art. 39 Finanzielle Befugnisse</b> Die Schulpflege beschliesst in eigener Kompetenz über: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlags und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Behörden zuständig sind</li> <li>2. gebundene Ausgaben</li> <li>3. Finanzgeschäfte gemäss in Artikel 15 enthaltener Tabelle</li> </ol>	<b>Art. 47 Finanzielle Kompetenzen</b> Die Schulpflege beschliesst in eigener Kompetenz über: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlags und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Behörden zuständig sind</li> <li>2. gebundene Ausgaben</li> <li>3. Finanzgeschäfte gemäss in Artikel 17 enthaltener Tabelle</li> </ol>	unverändert
<b>Art. 40 Schulsekretariat</b> Der Schulpflege steht zur Erledigung der administrativen Aufgaben ein Schulsekretariat zur Verfügung, welches in der Gemeindeverwaltung integriert ist. Die Schulsekretärin oder der Schulsekretär hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.	<b>Art. 48 Schulsekretariat</b> Der Schulpflege steht zur Erledigung der administrativen Aufgaben ein Schulsekretariat zur Verfügung, welches in der Gemeindeverwaltung integriert ist und damit der operativen Leitung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers untersteht. Die Schulsekretärin oder Schulsekretär hat in den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.	siehe Begründung zu Art. 36 GO, wonach der die Schreiber/in formell von der Schulpflege gewählt wird.  Anpassung aufgrund Vorprüfung Gemeindeamt. Die Formulierung "..... Leitung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers untersteht." könnte insofern zu Missverständnissen führen, als der/die Schulsekretärin in der Funktion als "Schreiber/in der Behörde" direkt der Schulpflege verantwortlich ist.
<b>Art. 41 Schulleitungen</b> <sup>1</sup> Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.  <sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.  <sup>3</sup> Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.  <sup>4</sup> Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.	--	neuer Artikel in Anlehnung an Muster-GO kantonales Gemeindeamt und Volksschulgesetz (§§ 44, 74 VSG)
<b>Art. 42 Schulkonferenz</b> <sup>1</sup> Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer	--	neuer Artikel in Anlehnung an Muster-GO kantonales Gemeindeamt

neue Formulierung / Artikel	bisherige Formulierung / Artikel	Begründung
<p>Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p> <p><sup>2</sup>Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.</p> <p><sup>3</sup>Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>		<p>und Volksschulgesetz (§ 45 VSG)</p>
<p><b>IV. WEITERE ORGANE UND BEAMTUNGEN</b></p>		
<p><b>1. Rechnungsprüfungskommission</b></p>		
<p><b>Art. 43 Zusammensetzung und Wahl</b></p> <p><sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidiums aus fünf Mitgliedern. Sie werden an der Urne gewählt.</p> <p><sup>2</sup>Die Kommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.</p>	<p><b>Art. 49 Zusammensetzung</b></p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidiums aus fünf Mitgliedern. Sie werden an der Urne gewählt. Gestützt auf § 23 Abs. 3 des Gesetzes über die polit. Rechte wird festgelegt, dass nur Personen wählbar sind, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen haben.</p> <p>Die Kommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.</p>	<p>Verweis auf Wohnsitzpflicht neu für alle Behörden in Art. 3 GO abgedeckt</p>
<p><b>Art. 44 Befugnisse</b></p> <p><sup>1</sup>Die Aufgaben richten sich nach dem kantonalen Recht. Die Rechnungsprüfungskommission kann auch als Kontrollstelle für Institutionen, die Aufgaben im Interesse der Gemeinde erfüllen, eingesetzt werden.</p> <p><sup>2</sup>Der Rechnungsprüfungskommission werden zur Berichterstattung und Antragstellung zu Händen der Stimmberechtigten unterbreitet:</p> <p>a) die Voranschläge und die Jahresrechnungen</p> <p>b) Anträge der Gemeindebehörden von finanzieller Tragweite</p>	<p><b>Art. 50 Aufgaben und Befugnisse</b></p> <p>Die Aufgaben richten sich nach dem kantonalen Recht. Die Rechnungsprüfungskommission kann auch als Kontrollstelle für Institutionen, die Aufgaben im Interesse der Gemeinde erfüllen, eingesetzt werden.</p> <p>Der Rechnungsprüfungskommission werden zur Berichterstattung und Antragstellung zu Händen der Stimmberechtigten unterbreitet:</p> <p>a) die Voranschläge und die Jahresrechnungen</p> <p>b) Anträge der Gemeindebehörden von finanzieller Tragweite</p>	<p>unverändert</p>
<p><b>Art. 45 Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug</b></p> <p><sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr</p>	<p>--</p>	<p>neuer Artikel in Anlehnung an Muster-GO kantonales Gemeindeamt</p>

neue Formulierung / Artikel	bisherige Formulierung / Artikel	Begründung
<p>überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referentinnen bzw. Referenten beiziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p> <p><sup>2</sup>Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.</p>		
<p><b>Art. 46 Fristen</b></p> <p><sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.</p> <p><sup>2</sup>Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.</p>	--	neuer Artikel in Anlehnung an Muster-GO kantonales Gemeindeamt
<p><b>2. Wahlbüro</b></p>		
<p><b>Art. 47 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup>Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup>Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.</p> <p><sup>3</sup>Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber besorgt das Sekretariat.</p> <p><sup>4</sup>Die Aufgaben richten sich nach dem kantonalen Recht.</p>	<p><b>Art. 51 Zusammensetzung und Aufgaben</b></p> <p>Das Wahlbüro besteht aus den vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern unter dem Vorsitz des Gemeindepräsidiums. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber besorgt das Sekretariat.</p> <p>Die Aufgaben richten sich nach dem kantonalen Recht.</p>	redaktionelle Anpassung in Anlehnung an Muster-GO kantonales Gemeindeamt
<p><b>3. Gemeindeammann- und Betreibungsamt</b></p>		
<p><b>Art. 48 Aufgaben und Ernennung</b></p> <p><sup>1</sup>Die Aufgaben richten sich nach dem eidgenössischen und kantonalen Recht.</p>	<p><b>Art. 53 Aufgaben und Anstellungsbedingungen</b></p> <p>Die Aufgaben richten sich nach dem eidgenössischen und kantonalen Recht.</p>	unverändert (Abs. 2 gekürzt)

neue Formulierung / Artikel	bisherige Formulierung / Artikel	Begründung
<p><sup>2</sup>Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber wird durch den Gemeinderat bestimmt. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen.</p> <p><sup>3</sup>Die Gebühren fallen in die Gemeindekasse.</p> <p><sup>4</sup>Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	<p>Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber wird durch den Gemeinderat bestimmt. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen der Personalverordnung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen.</p> <p>Die Gebühren fallen in die Gemeindekasse.</p> <p>Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	
<p><b>4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter</b></p>		
<p><b>Art. 49 Aufgaben und Wahl</b></p> <p><sup>1</sup>Die Aufgaben richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.</p> <p><sup>2</sup>Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung bzw. der Verordnung über die Entschädigungen der Behörden und nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde Wangen-Brüttisellen.</p> <p><sup>3</sup>Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	<p><b>Art. 53 Aufgaben und Anstellungsbedingungen</b></p> <p>Die Aufgaben richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.</p> <p>Die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber wird an der Urne gewählt. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen der Personalverordnung bzw. der Verordnung über die Entschädigungen der Behörden und nebenamtlichen Funktionäre.</p> <p>Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	<p>unverändert (Abs. 2 gekürzt)</p>
<p><b>V. WERKE WANGEN-BRÜTTISELLEN</b></p>		
<p><b>Art. 50 Gründung und Rechtsform</b></p> <p><sup>1</sup>Die Werke Wangen-Brüttisellen bestehen als selbständige Gemeindeanstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p> <p><sup>2</sup>Die bei Auflösung der Zivilgemeinde bestehenden Aktiven und Passiven werden mit Ausnahme der Liegenschaften im Finanzvermögen auf die Werke übertragen. Die Liegenschaften im Verwaltungsvermögen werden den Werken zu Eigentum übertragen.</p>	<p>--</p>	
<p><b>Art. 51 Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup>Die Werke sind für die Elektrizitätsversorgung und für den Betrieb einer Ortsantennenanlage für den Ortsteil Brüttisellen und für die Wasserversorgung für das gesamte Gebiet der Gemeinde Wangen-Brüttisellen zuständig. Sobald die rechtlichen und technischen Voraussetzungen gegeben sind, wird auch der Betrieb der Ortsantennenanlage auf das ganze Gemeindegebiet ausgedehnt.</p>	<p>--</p>	<p>Eine spätere Ausdehnung der Stromversorgung auf den Ortsteil Wangen ist nicht zum vornherein ausgeschlossen. Sollte dieser Fall eintreten, müsste aber die Gemeindeordnung angepasst werden.</p>

neue Formulierung / Artikel	bisherige Formulierung / Artikel	Begründung
<p><sup>2</sup>Die Werke können alle Rechtsgeschäfte tätigen, die der Werkszweck mit sich bringt, namentlich Grundstücke erwerben und veräussern, sich an Gesellschaften beteiligen oder auf andere Weise mit Dritten zusammenarbeiten.</p> <p><sup>3</sup>Im Rahmen ihrer Aufgaben können die Werke Dienstleistungen für die Politische Gemeinde erbringen.</p>		<p>Abs. 3 gemeint ist z.B. die Rechnungsstellung für die Abwassergebühren</p>
<p><b>Art. 52 Finanzierung</b></p> <p>Die Wasserversorgung, die Elektrizitätsversorgung und der Betrieb der Ortsantennenanlage werden durch Anschluss- und Benutzergebühren, Dienstleistungserlöse sowie Erschliessungs- und Baukostenbeiträge finanziert.</p>	--	
<p><b>Art. 53 Organe</b></p> <p>Die Organe der Werke sind der Verwaltungsrat, die Betriebsleitung und die Revisionsstelle.</p>	--	
<p><b>Art. 54 Verwaltungsrat</b></p> <p><sup>1</sup>Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Die Wahl erfolgt durch den Gemeinderat im Sinne von Art. 21 Ziff. 1.5 und 2.2 vorstehend. Der Verwaltungsrat konstituiert sich inklusive Wahl des Präsidiums selber.</p> <p><sup>2</sup>Der Verwaltungsrat verabschiedet zuhanden des Gemeinderats das Budget und die Jahresrechnung.</p> <p><sup>3</sup>Der Verwaltungsrat ist abschliessend zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Bestimmung der strategischen Geschäftspolitik</li> <li>2. die Aufsicht über die Geschäftsführung</li> <li>3. die Festsetzung des Stellenplans</li> <li>4. die Festsetzung aller allgemein verbindlichen Beitrags- und Gebührentarife für die den Werken übertragenen Aufgaben</li> <li>5. die Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Tarife im Einzelfall mittels Verfügung mit dem Recht, den Erlass dieser Verfügungen an die Betriebsleitung zu delegieren</li> <li>6. die Überprüfung von Anordnungen der Betriebsleitung</li> <li>7. den Erlass von Vollzugsvorschriften zur Verordnung über die Werke</li> </ol>	--	
<p><b>Art. 55 Betriebsleitung</b></p>	--	

neue Formulierung / Artikel	bisherige Formulierung / Artikel	Begründung
<sup>1</sup> Der Betriebsleitung obliegt die Geschäftsführung.  <sup>2</sup> Die Betriebsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil.		
<b>Art. 56 Revisionsstelle</b>  <sup>1</sup> Als Revisionsstelle setzt der Verwaltungsrat unter Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderats eine Buchprüfungsfachperson ein.  <sup>2</sup> Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung. Sie erstattet über ihre Prüfungstätigkeit dem Verwaltungsrat und dem Gemeinderat Bericht.	--	
<b>Art. 57 Aufsicht</b>  <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung übt die Oberaufsicht über die Werke aus und erlässt ergänzenden Regelungen im Sinne des Gemeindegesetzes.  <sup>2</sup> Dem Gemeinderat obliegt die allgemeine Aufsicht über die Werke. Er genehmigt das Budget, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht.	--	
<b>Art. 58 Gültigkeit bestehender Regelungen</b>  Von der aufgelösten Zivilgemeinde Brüttsellen erlassene Reglemente, abgeschlossene Verträge usw. betreffend die Werke Wangen-Brüttsellen behalten sinngemäss weiterhin Gültigkeit.	--	
<b>VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>		
<b>Art. 59 Inkrafttreten</b>  Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urne und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Bezüglich Abschnitt V, Art. 50-58, "Werke Wangen-Brüttsellen", bleibt der rechtskräftige Beschluss der Zivilgemeindeversammlung für die Auflösung der Zivilgemeinde Brüttsellen vorbehalten.	<b>Art. 54 Inkrafttreten</b>  Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urne und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.	mit Ausnahme des Vorbehalts betr. Auflösung der Zivilgemeinde unverändert.
<b>Art. 60 Aufhebung früherer Erlasse</b>  Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde vom 25. Sep-	<b>Art. 55 Aufhebung früherer Erlasse</b>  Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde vom	

neue Formulierung / Artikel	bisherige Formulierung / Artikel	Begründung
tember 2005 mit den seitherigen Änderungen und allfällige weitere, mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehende Bestimmungen aufgehoben.	8. Dezember 1974 und der Schulgemeinde vom 7. September 1975 mit den seitherigen Änderungen und allfällige weitere, mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehende Bestimmungen aufgehoben.	

### Totalrevision

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen wurde an der Urnenabstimmung vom.....angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde

### GEMEINDERAT WANGEN-BRÜTTISELLEN

Der Präsident

Der Schreiber

Rolf Berchtold

Peter Dillier

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am ..... genehmigt.